

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung
Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung vorzunehmen.

Begründung:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Gegensatz dazu wurde die Besoldung/Versorgung seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt: Das Urlaubsgeld wurde abgeschafft und die Sonderzuwendung herabgesetzt. Die Nettobezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben. Maßnahmen der Kostendämpfung in der Beihilfe vermindern das für den privaten Verbrauch zur Verfügung stehenden Einkommen zusätzlich.

Die Kürzungen wurden mit dem Argument der angespannten Haushaltslage begründet. Eine solche Begründung trägt verfassungsrechtlich nicht: Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung/Versorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt.

Danach lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung im Land nicht gewährt wird.

Zwischenzeitlich hat auch das OVG NRW mit mehreren Beschlüssen vom 09.07.2009 (1 A 1416/08, 1525/08, 1695/08 und 373/08) die Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob die Netto-Alimentation der Kläger im Kalenderjahr 2003 mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar gewesen ist.

Ich bitte deshalb um Neufestsetzung meiner Dienstbezüge/Versorgungsbezüge.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Verfahren ausgesetzt wird, wenn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
